

Benutzungsreglement / Hausordnung Kirchgemeindehaus und Vereinshaus

Benutzungsreglement:

1. Kirchgemeindehaus und Vereinshaus sind Stätten zur Pflege und Förderung der Gemeinschaft, insbesondere auch der Jugendarbeit. Sie stehen allen Pfarreiorganisationen kostenlos zur Verfügung. Ohne Beeinträchtigung für die Pfarreiorganisationen stehen sie auch anderen Organisationen, Vereinen und Privaten zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Räumlichkeiten ohne Bewilligung der Vermieterin / des Hauswartes bzw. der Kirchenpflege ist untersagt. Zuwiderhandelnde haben mit Sanktionen zu rechnen.
3. Die Benutzung darf dem Charakter von Kirchgemeindehaus und Vereinshaus nicht widersprechen. Über die Benutzungsbewilligung entscheidet die Kirchenpflege. Sie kann die Kompetenz der Bewilligungserteilung an die mit der Vermietung beauftragten Person und/oder an den Hauswart delegieren.
4. Die Kirchenpflege erlässt einen Gebührentarif. Nur sie kann Abweichungen/Ausnahmen bewilligen.
5. Die Benutzung beschränkt sich auf die im Benutzungsgesuch vereinbarten Räumlichkeiten. Werden weitere benutzt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Benutzungsgesuche sind schriftlich und rechtzeitig einzureichen. Die Priorität richtet sich nach dem Eingang der Gesuche. Vorrang haben in allen Fällen offizielle Anlässe der Kirchgemeinde. Weitere Ausnahmen können durch die Kirchenpflege bewilligt werden.
7. Bei Benutzungsgesuchen durch oder für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Jugendleiters / der Jugendleiterin bzw. des Jugendseelsorgers / der Jugendseelsorgerin notwendig. Mit der Einwilligung übernehmen die Erwachsenen die Verantwortung. Diese Benutzungsgesuche müssen durch die Kirchenpflege bewilligt werden und sind daher mindestens einen Monat vor dem Anlass einzureichen.
8. Der Alkoholausschank an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
9. Ständigen Benutzern kann die Vermieterin / der Hauswart einen Schlüssel (gegen Quittung) aushändigen. Dieser Schlüssel darf nicht an Unberechtigte weitergegeben werden.

Hausordnung:

1. Die Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Verstösse gegen die Hausordnung können zu Sanktionen führen (z.B. Entzug einer schon erteilten Bewilligung oder zukünftiges "Hausverbot")
2. Die Benutzer nehmen auf den Charakter des Hauses, auf weitere Benutzer und die Nachbarn Rücksicht. Eine Benutzung nach Mitternacht bedarf in allen Fällen einer Bewilligung durch die Kirchenpflege. Diese Gesuche sind mindestens einen Monat vor dem Anlass der Kirchenpflege

einzureichen und werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Nach 23.00 Uhr ist der Aufenthalt im Freien untersagt. Der Friedhof ist eine Stätte der Stille und kein Spielplatz. Er gehört nicht zum Kirchgemeindeareal.

3. Die Benutzer verpflichten sich zu ruhigem und anständigem Verhalten und sind für allfällige Schäden haftbar. Es ist verboten, in den Räumlichkeiten Velos, Rollerblades, Kickboards, etc. zu benutzen. Nicht-Pfarreiorganisationen haben für ihre Veranstaltungen eigene Versicherungen abzuschliessen.
4. Bei Veranstaltungen, die gemäss Vorschriften der Feuerpolizei ein erhöhtes Risiko darstellen, ist der Veranstalter verpflichtet, ein Feuerwehripikett zu seinen Lasten anzufordern.
5. Die Räume, sowie deren Einrichtungen und Mobiliar sind stets sorgfältig zu benutzen. Technische Einrichtungen sind Sache des Hauswartes. Die Benutzer werden über deren Handhabung instruiert. Für die Benutzung der Kaffeemaschine sind die schriftlichen Anweisungen zu befolgen.
6. Die Vorbereitung der Räumlichkeiten ist Sache der Benutzer. Nach der Veranstaltung sind diese in tadellosem, sauberem und geordnetem Zustand zu hinterlassen. Ergeben sich für den Hauswart zusätzliche Reinigungsarbeiten, werden diese separat in Rechnung gestellt.
7. Die Benutzer sind gebeten, beim Verlassen der Räume die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen und die Eingangstüre abzuschliessen. Bei einer allfälligen Benutzung des Cheminées ist darauf zu achten, dass kein Funkenwurf entsteht. Der Schlüssel ist, je nach Vereinbarung mit der Vermieterin / dem Hauswart, zu deponieren bzw. zu retournieren. Schlüsselverluste sind der Vermieterin / dem Hauswart umgehend zu melden.
8. Tische, Stühle und andere zum Kirchgemeindehaus / Vereinshaus gehörenden Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumlichkeiten entfernt werden (Ausnahmen bewilligen nur die Vermieterin / der Hauswart).
9. Für Schirme, Mäntel usw. ist die Garderobe zu benutzen. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung (Diebstahl etc.) ab.
10. Alle Schäden sind umgehend der Vermieterin / dem Hauswart zu melden und gehen, je nach Höhe des Schadens und Mutwilligkeit/ Unachtsamkeit des Verursachers zu Lasten des Benutzers. Nicht gemeldete Schäden werden dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt und können zu Benutzungssanktionen führen.
11. Plakate dürfen nur mit der Bewilligung des Hauswartes angebracht werden.
12. Die Abfallentsorgung ist bei grösseren Veranstaltungen Sache der Benutzer und nicht der Vermieterin. Bei übermässigem Abfall kann der Hauswart die anfallenden Abfallgebühren weiterverrechnen.
13. Fundgegenstände sind dem Hauswart zu übergeben.
14. Den Anordnungen der Vermieterin / des Hauswartes ist in jedem Falle Folge zu leisten.
15. Dieses Benutzungsreglement und diese Hausordnung ersetzen alle Früheren und treten sofort in Kraft.